



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2022-713210/7-Vo**

Bearbeiter/-in: Mag. Marlene Vogl  
Tel: (+43 732) 77 20-13440  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 24.10.2022

**Leube Quarzsande GmbH, Eferding;  
Erweiterung der Nassbaggerung Hinzenbach, Hinzenbach;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, stellte mit Schreiben vom 6. September 2022 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, die Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „Erweiterung der Nassbaggerung Hinzenbach“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben „**Erweiterung der Nassbaggerung Hinzenbach**“ der Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, welches eine Erweiterung der derzeit bestehenden Abbauflächen um ca. 1,8 ha auf Teilflächen des Grundstückes Nr. 1411, KG 45014 Hinzenbach, zum Inhalt hat, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 25 lit. d iVm § 3a Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

### II. Kostenentscheidung

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. .... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

### **Hinweis:**

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90293135** anzuführen.

### **Begründung:**

#### **Zu Spruchpunkt I.:**

##### **1. Antrag**

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, stellte mit Schreiben vom 6. September 2022 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „Erweiterung der Nassbaggerung Hinzenbach“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht von DI Markus Ramler vom 02.09.2022, GZ: 36/22

##### **2. Sachverhalt:**

2.1. Entnahme von mineralischen Rohstoffen

a) Bestand

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, betreibt im Gemeindegebiet von Hinzenbach, politischer Bezirk Eferding, auf Teilflächen der Grundstücke 1409 und 1410, je KG 45014 Hinzenbach, die Nassbaggerung Hinzenbach.

Der **bestehende bzw. genehmigte Abbau** weist eine Fläche von **ca. 9 ha** auf und wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 16.02.2018, BMNT-66.150/0015-VI/9/2018, (iVm Erhebung gemäß § 179 Abs. 2 MinroG, Schreiben 2020-0.136.138 der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 05.03.2020) nach dem Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG) genehmigt. Weiters wurde im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 24.03.2014, Wa-2014-305557/23-Gra/Lei, eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding erteilte mit Bescheid vom 02.09.2009, N10-88-26-2006, eine naturschutzbehördliche Bewilligung.

#### b) Erweiterung

Nunmehr plant die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, die **Erweiterung** der bestehenden Nassbaggerung Hinzenbach im **Flächenausmaß von ca. 1,8 ha** auf Teilflächen des Grundstückes Nr. 1411, KG 45014 Hinzenbach, in der Gemeinde Hinzenbach.

Die Vorhabensfläche liegt im Gemeindegebiet von Hinzenbach unmittelbar östlich der B129 Umfahrung Eferding, rund 1,5 km südwestlich vom Zentrum von Eferding und berührt Teilflächen der Katastralgemeinde 45014 Hinzenbach. Sie schließt im Süden an die oben bereits erwähnte bestehende und genehmigte Abbaufäche Nassbaggerung Hinzenbach an.

Die Antragstellerin plant die Erweiterung der Rohstoffgewinnung, ausgehend von den genehmigten Abbaufächen auf den Gst.Nr. 1409 und 1410, je KG 45014 Hinzenbach, in Richtung Süden auf Teilflächen von Gst.Nr. 1411, KG 45014 Hinzenbach, Gemeinde Hinzenbach. Bei den zur Gewinnung anstehenden Rohstoffen (Quarzsand) handelt es sich um bergfreie mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG). Die Rohstoffgewinnung soll als Lockergesteinsabbau in Fortsetzung des Rohstoffabbaus – ausgehend von der genehmigten Abbaufäche von Norden in Richtung Süden – konsumiert werden. Der Abbau wird als kombinierte Trocken- und Nassbaggerung bis zum unterlagernden Schlier durchgeführt. Zu diesem Zweck sollen unverändert ein Radlader, ein Bagger und ein Seilbagger eingesetzt werden. Der Trockenabbau mit einer Mächtigkeit von rund 6 m wird bis etwa MGW-Niveau durchgeführt. Anschließend wird auf Nassbaggerung mit einer Mächtigkeit von rund 11 m umgestellt. Die abgebauten Rohstoffe werden mit Muldenkippern über den bestehenden Förderweg zu den Aufbereitungsanlagen in der westlich gelegenen Grube Eferding der Antragstellerin gefördert und in denselben zu verkaufsfähigen Produkten aufbereitet.

Die Lockergesteinslagerstätte wird durch eine 2-3 mächtige Humus- und Abraumschicht überlagert. Diese Materialien werden getrennt voneinander abgezogen, randlich zwischengelagert und für die dem Abbau nachteilende Wiederverfüllung verwendet. Zusätzlich werden Aufbereitungsabgänge (Waschschlamm) aus der Aufbereitung für die Wiederverfüllung herangezogen.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert und sind werktags Montag - Freitag jeweils 6 - 19 Uhr sowie Samstag 7 - 12 Uhr sowie an 25 Tagen pro Jahr werktags Montag - Freitag jeweils 6 - 20 Uhr sowie Samstag 7 - 13 Uhr genehmigt. Dies gilt auch für die Abbauleistung von 50.000 m<sup>3</sup>/a.

Die Bergbaufolgelandschaft sieht eine vollständige Wiederverfüllung der Vorhabensfläche mit grubeneigenem Material vor. Die Folgenutzung ist entsprechend dem Ausgangszustand als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen.

Infolge des Erweiterungsvorhabens erstreckt sich die Lebensdauer der Rohstoffgewinnung in der Nassbaggerung Hinzenbach um rund 3 - 4 Jahre. Die Antragstellerin würde mit der Umsetzung des Vorhabens „Erweiterung der Nassbaggerung Hinzenbach“ am Standort über eine Abbaufäche von **insgesamt ca. 10,8 ha** verfügen.

## 2.2. Schutzwürdige Gebiete

Das Vorhaben liegt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C des Anhangs 2 UVP-G 2000, wohl aber **in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E** (Siedlungsgebiet) des Anhangs 2 leg. cit.. Im Umkreis von 300 m befindet sich im Südosten der beabsichtigten Erweiterungsfläche eine in der Widmung „Dorfgebiet“ und eine in der Widmung „Wohngebiet“ gelegene Siedlung. Nördlich der bestehenden genehmigten Abbaufäche befindet sich im Umkreis von 300 m Bauland in der Widmung „Wohngebiet“.

## 3. Parteiengehör / Anhörung /Stellungnahmen

### 3.1. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltsanwalt, der Gemeinde Hinzenbach als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen als Montanbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde, dem Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach, sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 20.09.2022 zur Kenntnis gebracht.

### 3.2. eingelangte Stellungnahmen

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost bemerkte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 20.09.2022, dass die Frage der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung den Arbeitnehmerschutz nicht betreffe.

In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2022 führte die Oö. Umweltsanwaltschaft aus, dass das geplante Abbauvorhaben aus ihrer Sicht keinen Tatbestand im Sinne der §§ 3 und 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfülle und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege.

Die Gemeinde Hinzenbach brachte in ihrer Stellungnahme vom 04.10.2022 im Wesentlichen vor, dass neben der Überschar Hinzenbach I und Hinzenbach II, auch die Abbautätigkeit im Bereich der Abbaufelder Eferding II und Eferding IX noch nicht beendet seien. Es ergehe daher die Bitte, alle offene Abbaufächen im UVP-Feststellungsverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme auf den geringen Abstand zu den Wohnhäusern in Polsenz verwiesen und „zur Feststellung der schutzwürdigen Gebiete gem. Anhang 2 zum UVP-G 2000 zur Kategorie D belastetes Gebiet – Luft“ mitgeteilt, dass die Bewohner von Polsenz im Zusammenhang mit dem Ziegelwerk Leitl seit einigen Jahren über intensive Geruchsbelästigungen klagen.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan führte in seiner Stellungnahme vom 11.10.2022 zusammengefasst aus, dass sich das Vorhaben außerhalb der zur Sicherung der zukünftigen regionalen und überregionalen Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befinde. Die im Anhang 2 des UVP-G 2000 festgehaltenen

schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) seien somit nicht berührt und es könne daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 abgesehen werden.

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

#### 4. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

#### 5. Rechtliche Würdigung

##### 5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Leube Quarzsande GmbH stellte einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

##### 5.2. In inhaltlicher Hinsicht

Einschlägig für das Vorhaben ist der Tatbestand Anhang 1 Z 25 (Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein) des UVP-G 2000.

Da bereits ein Kiesabbau genehmigt ist, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, auf das § 3a UVP-G 2000 Anwendung findet. Da ein Änderungstatbestand existiert, ist § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 anzuwenden, nach dem Änderungen von Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Aus diesem Grund ist folgender Tatbestand einschlägig:

- *Anhang 1 Spalte 3 Z 25 lit. d UVP-G 2000*

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.“*

Die bestehende Abbaufäche der Leube Quarzsande GmbH weist eine Gesamtfläche von ca. 9 ha auf. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Abbaue (ca. 9 ha) und die beantragte Erweiterung (ca. 1,8 ha) übersteigt zwar mit insgesamt ca. 10,8 ha den Schwellenwert von 10 ha, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme liegt mit ca. 1,8 ha aber unter den zusätzlich geforderten 2,5 ha. Somit ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Des Weiteren ist aber auch zu prüfen, ob allenfalls im Wege einer Kumulierung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), also deswegen, weil die gegenständliche Änderung den relevanten Tatbestand nach Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 zwar nicht für sich, aber allenfalls gemeinsam mit weiteren im räumlichen Zusammenhang stehenden Abbauvorhaben erfüllt. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechende „Bagatellschwellenregelung“ des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach eine solche Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, sofern das Erweiterungsvorhaben für sich 25% des jeweiligen Schwellenwertes nicht erreicht.

Da das geplante Änderungsvorhaben mit ca. 1,8 ha nur 18% des Schwellenwerts erreicht und somit unter der Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts liegt, ist eine **Einzelfallprüfung nicht durchzuführen**.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch der Tatbestand in Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000 nicht erfüllt ist, da die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mit 10,8 ha nicht die erforderlichen mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit ca. 1,8 ha nicht die dort vorgesehenen mindestens 5 ha erreicht. Das konkrete Änderungsvorhaben erreicht mit ca. 1,8 ha nur 9% des Schwellenwerts, auch hier hat die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit anderen gleichartigen Vorhaben gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu unterbleiben.

### 5.3. zu den eingelangten Stellungnahmen

Wie bereits den unter 3.2. zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, goutieren die meisten der beteiligten Stellen im Wesentlichen das fachliche Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass diesbezüglich grundsätzlich eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Hinzenbach ist auszuführen, dass andere offene Abbauf Flächen im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden können, da (wie bereits unter 5.2. ausgeführt) gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Daran ändert auch der geringe Abstand zu den Wohnhäusern in Polsenz nichts. Geruchsbelästigungen im Zusammenhang mit dem Ziegelwerk Leitz sind für das gegenständliche Feststellungsverfahren nicht relevant, da zum einen – wie bereits mehrfach erwähnt – keine Einzelfallprüfung durchzuführen und zum anderen nicht ersichtlich ist, wodurch vom Vorhaben (Schotterabbau) eine Geruchsbelästigung ausgehen sollte. Wie die Gemeinde Hinzenbach selbst ausführt, gehen die Geruchsbelästigungen von einem anderen Betrieb aus. Darüber hinaus wird das verfahrensgegenständliche Gebiet durch Geruchsbelästigungen nicht zu einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“ iSd Anhangs 2 des UVP-G 2000; vielmehr ist ein solches durch Verordnung festzulegen: in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, sind die Gebiete genannt, bei denen es sich um Schutzgebiete der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 handelt. Weder die Gemeinde Hinzenbach noch die angrenzenden Gemeinden stellen aufgrund dieser Verordnung ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D dar. Zudem würde die Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im gegenständlichen Fall auch keine Einzelfallprüfung auslösen, da im relevanten Tatbestand Anhang 1 Z 25 schutzwürdige Gebiete der Kategorie D gar nicht genannt werden. Da das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E liegt, sind darüber hinaus ohnehin die niedrigeren Schwellenwerte der Spalte 3 relevant.

### 5.4. Ergebnis

Wie bereits dargelegt, hat im gegenständlichen Feststellungsverfahren eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben, da das Vorhaben weder per se noch im Weg der Kumulierung den Tatbestand (Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000) erfüllt.

Die Behörde gelangt zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

## **Zu Spruchpunkt II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

### **zu Spruchpunkt I.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

<sup>1)</sup> Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Marlene Vogl

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.